

Allgemeine Entgeltrichtlinien der Musikschule Geislingen an der Steige

Grundsätzliches:

(1) Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen an der Musikschule Geislingen aus Kommunen der Region ist grundsätzlich auf die Kommunen beschränkt, die eine Vereinbarung mit der Stadt Geislingen abgeschlossen haben.

(2) Die Zulassung von Kindern aus Kommunen, die mit der Stadt Geislingen keine Vereinbarung abgeschlossen haben, orientiert sich daran, ob freie Kapazitäten vorhanden sind und ob die Aufnahme mit den wirtschaftlichen Interessen der Musikschule vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Musikunterricht besteht nicht.

§ 1 Höhe der Entgelte

(1) Die Unterrichtsentgelte beziehen sich auf in der Regel eine Stunde Unterricht (45 Minuten) pro Woche (Jahreswochenstunde).

(2) Angefangene Monate werden voll berechnet.

(3) Bei den Entgelten handelt es sich um Jahresentgelte, die in zwölf monatlichen Abschlagszahlungen zu leisten sind, also auch während der gesetzlichen Schulferien.

(4) Die Unterrichtsentgelte betragen je monatliche Abschlagszahlung ab 01.10.2024:

- a) Elementarunterricht: siehe Rückseite
- b) Instrumentalunterricht: siehe Rückseite

Auswärtige Schüler/innen, d.h. Schüler/innen aus Kommunen, die mit der Stadt Geislingen keine öff.-rechtl. Vereinbarung geschlossen haben und sich nicht an der Schulkostenumlage beteiligen, zahlen zu den in § 1 Absatz 4 genannten Beträgen grundsätzlich einen **Zuschlag von 50 %**.

(5) Erwachsene ohne Einkommen (z. B. Studierende) können nur bis zum 25. Lebensjahr Unterricht zu den Entgeltsätzen nach Abs. 4 erhalten.

(6) Das **einmalige Aufnahmeentgelt** beträgt **20,00 €**.

(7) Für Mietinstrumente gelten folgende monatliche Entgelte: siehe Rückseite.

(8) Die Regelmietdauer soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Mietdauer über den Zeitraum von einem Jahr hinaus ist nur möglich, wenn das Mietinstrument nicht für eine/n andere/n Schüler/in vorgemerkt ist. In besonderen Härtefällen oder bei Mangelinstrumenten, die für die Ensemblearbeit der Musikschule unverzichtbar sind, können Ausnahmen zugelassen werden.

(9) Für die Vermietung von Lehrkräften für Gruppenunterricht à 45 Min fällt ein monatliches Entgelt in Höhe von 138,00 € an.

(10) Gebühren für Ensembleauftritte bei Veranstaltungen Dritter:

a) Sehr kleine Ensembles	(bis 3 TN)	100 €
b) Kleinere Ensembles	(bis 9 TN)	150 €
c) Größere Ensembles	(ab 10 TN)	300 €
d) Sehr große Ensembles	(ab 20 TN)	500 €

Je nach technischem Aufwand (z.B. Verstärkeranlage), organisatorischem Aufwand und Fähigkeiten der Ensembles (Nachwuchs, Fortgeschrittene) können die oben genannten Preise um bis zu +/- 50% variieren. In begründeten Ausnahmefällen kann die Musikschulleitung Ermäßigung oder Erlass der o.g. Gebühren gewähren.

§ 2 Ermäßigung der Unterrichtsentgelte

(1) Folgende Arten der Ermäßigung können beantragt werden:

- a) **Familienermäßigung** (nur für Schüler/innen aus Geislingen!)
- b) **Sozialermäßigung** (nur für Schüler/innen aus Geislingen!)
- c) Ermäßigung für Hochbegabte

Antragsformulare liegen in der Geschäftsstelle aus.

(2) Jede Ermäßigung aus Abs. (1) muss vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin des Schülers/der Schülerin schriftlich beantragt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(3) Jede der Ermäßigungen aus Abs. (1) wird auf die **Dauer eines Musikschuljahres** gewährt. Sie muss **jährlich neu beantragt** werden.

(4) Mehrfächerermäßigung wird automatisch gewährt, sofern keine andere Ermäßigungsart in Anspruch genommen wird.

§ 3 Familienermäßigung (FE)

Familienermäßigung wird nach den Familien-Förder Richtlinien der Stadt Geislingen für Schülerinnen und Schüler aus Geislingen gewährt.

Erwachsene mit eigenem Einkommen haben im Allgemeinen keinen Anspruch auf Ermäßigung. Bei Vorliegen einer besonderen Begründung kann im Einzelfall eine 20 %ige Familienermäßigung gewährt werden.

§ 4 Sozialermäßigung (SE)

Sozialermäßigung wird nach den jeweils gültigen Eckregelsätzen des Sozialgesetzbuches (SGB II und SGB XII) in Verbindung mit § 27 SGB II und § 40 SGB XII nur für Geislinger Schüler/innen gewährt.

Die Sozialermäßigung beträgt 60 % je Schüler/in aus Familien mit bis zu zwei Kindern, 75 % je Schüler/in aus Familien mit bis zu vier Kindern und 95 % je Schüler/in aus Familien mit mehr als fünf Kindern.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen mit folgenden Angaben: (jeweils vom Antragsteller/von der Antragstellerin und vom Ehepartner) Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Straße, Beruf, Arbeitgeber, Name und Geburtsdatum der im Haushalt lebenden Kinder, monatliches Brutto- und Nettoeinkommen, Art und Höhe der monatlichen Belastung, Unterschrift. In den Leistungsbescheid des Landratsamtes (Grundsicherung) oder der Arbeitsagentur ARGE (ALG II) ist Einsicht zu gewähren.

§ 5 Ermäßigung für Hochbegabte (HE)

Hochbegabte Schüler/innen, die mindestens drei wöchentliche Unterrichtsstunden nehmen und sich auf ein Musikstudium vorbereiten, können nach Prüfung durch ein mindestens dreiköpfiges Fachlehrergremium und der Schulleitung im Einzelfall eine Ermäßigung bis zu 40 % der Unterrichtsentgelte erhalten.

§ 6 Mehrfächerermäßigung (ME)

(1) Ist der/die Schüler/in mit mehr als einem entgeltspflichtigen Fach angemeldet, so wird für jedes weitere entgeltpflichtige Fach eine Ermäßigung um 10 % gewährt.

(2) Bei gleichzeitiger Anmeldung zu mehreren Fächern wird das im monatlichen Ansatz teurere Fach ermäßigt.

§ 7 Mehrere gleichzeitige Ermäßigungstatbestände

Die Gewährung einer Sozialermäßigung oder Familienermäßigung schließt die Ansprüche auf die Mehrfächerermäßigung bzw. Ermäßigung für Hochbegabte aus.

§ 8 Zahlungsweise der Unterrichtsentgelte

(1) Die Entgeltspflicht beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem der/die Schüler/in in die Musikschule aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der/die Schüler/in in zulässiger Weise aus der Musikschule ausscheidet. Aufnahme und Ausscheiden richten sich nach der Ordnung der Musikschule Geislingen an der Steige.

(2) Während der Dauer der Schuld nach Abs. 1 entsteht das Unterrichtsentgelt zum ersten eines jeden Kalendermonats im Voraus und wird gleichzeitig fällig.

(3) Der/die Entgeltschuldner/in erhält mit Wirkung auf den Beginn der Zahlungsverpflichtung eine schriftliche Aufforderung. Bis zum Ergehen einer neuen Aufforderung hat er/sie seine/ihre monatliche Schuld unaufgefordert an die Stadtkasse zu bezahlen.

(4) Barzahlungen können nicht angenommen werden. Bei der Anmeldung neuer Schüler/innen soll eine Abbuchungsermächtigung erteilt werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Entgeltrichtlinien in dieser Form gelten ab 01.10.2024.

Die Entgeltrichtlinien ab 1. Oktober 2024 im Überblick

(monatliche Abschlagszahlungen)

Aus Geislingen und Anschlussgemeinden (Amstetten, Bad Ditzgenbach, Bad Überkingen, Böhmenkirch, Deggingen, Drackenstein, Kuchen, Lonsee, Wiesensteig)			Aus auswärtigen Gemeinden	
Unterrichts-Form	Kinder & Jugendliche	Erwachsene	Kinder & Jugendliche	Erwachsene

ELEMENTAR-UNTERRICHT

MFE, 60'	28,50 €	--	42,75 €	--
Mus. Gr. Ausb. 60'	28,50 €	--	42,75 €	--
Rhyth. Mus. Erz. 60'	28,50 €	--	42,75 €	--
Mus.G.A. Blockfl., 45' (bis 8 Jahre/Kleingr.)	32,00 €	--	48,00 €	--

INSTRUMENTAL- & VOKAL-UNTERRICHT

13er Gruppe 45'	12,90 €	--	19,35 €	--
5-8er Gruppe, 45'	23,60 €	--	35,40 €	--
9-12er Gruppe 45	20,50 €	--	30,75 €	--
7-12er Gruppe, 60'	28,50 €	--	42,75 €	--
4er Gruppe, 45'	32,00 €	44,80 €	48,00 €	67,20 €
4er Gruppe, 60'	42,00 €	58,80 €	63,00 €	88,20 €
3er Gruppe, 30'	30,00 €	42,00 €	45,00 €	63,00 €
3er Gruppe, 45'	42,00 €	58,80 €	63,00 €	88,20 €
3er Gruppe 60	51,50 €	72,10 €	77,25 €	108,15 €
2er Gruppe, 30'	42,00 €	58,80 €	63,00 €	88,20 €
2er Gruppe, 45'	53,00 €	74,20 €	79,50 €	111,30 €
Einzelunterricht, 30'	69,00 €	96,60 €	103,50 €	144,90 €
Einzelunterricht, 45'	98,50 €	137,90 €	147,75 €	206,85 €
Einzelunterricht, 60'	126,00 €	176,40 €	189,00 €	264,60 €

ABGESCHLOSSENE KURSE (Lt. Sonderausschreibung) &

MUSIK-ABO: (jew. einmalige Entgelte)

Kurs mit 10 UE à 45' (Gruppe ab 5 TN)	110,00 €	110,00 €	165,00 €	165,00 €
Kurs mit 10 UE à 90' (Gruppe ab 5 TN)	220,00 €	220,00 €	330,00 €	330,00 €
Musik-Abo: 5er-Ticket Einzelunterr., 30'	160,00 €	160,00 €	240,00 €	240,00 €
Musik-Abo: 10er-Ticket Einzelunterr. 30'	320,00 €	320,00 €	480,00 €	480,00 €
Musik-Abo: 5er-Ticket Partnerunterr., 30'	92,50 €	92,50 €	138,75 €	138,75 €
Musik-Abo: 10er-Ticket Partnerunterr., 30'	185,00 €	185,00 €	277,50 €	277,50 €

MIETENTGELT FÜR INSTRUMENTE (monatlich)

I. Ansch.Wert bis 300 €	12,40	12,40	18,60 €	18,60 €
II. Ansch. Wert 301-700 €	17,00	17,00	25,50 €	25,50 €
III. Ansch. Wert 700-2000 €	21,20	21,20	31,80 €	31,80 €
IV. Ansch. Wert über 2000 €	25,50	25,50	38,25 €	38,25 €

SONSTIGE GEBÜHREN

Aufnahmeentgelt (einmalig)	20,00	20,00	20,00	20,00
Lehrervermietung an Schulen	138,00	--	--	--
Ensemble Auftritte: bis 3 TN	100,00	--	--	--
Ensemble Auftritte: bis 9 TN	150,00	--	--	--
Ensemble Auftritte: ab 10 TN	300,00	--	--	--
Ensemble Auftritte: ab 20 TN	500,00	--	--	--

Bitte beachten Sie:

Infos zu unserem Musik-Abo: maximal 15 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr möglich, 1 Jahr Gültigkeit ab Ausstellungsdatum. Nähere Informationen erhalten sie über die Musikschule!

Zu An- und Abmeldungsmodalitäten lesen Sie bitte genau unsere Musikschulordnung.

Bei den Entgelten handelt es sich um Jahresentgelte, die in zwölf monatlichen Abschlagszahlungen zu leisten sind, also auch während der gesetzlichen Schulferien.



Entgeltrichtlinien der Städtischen Musikschule Geislingen